

Wegleitung

Publikation:	Webseite FMA
Betrifft:	Offenlegungspflichten nach Art. 29c BankV

1. Allgemeines

Gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. a iVm Art. 7a BankG iVm Art. 29c BankV erläutern Banken oder Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 3 BankG (BoW), die eine Website betreiben, darauf, wie sie bestimmte Anforderungen insbesondere an die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) und die Vergütungspolitik erfüllen. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Offenlegungspflichten gem. Art. 29c BankV und beschreibt die diesbezügliche Aufsichtspraxis der FMA.

Grundsätzlich sind die diesbezüglichen Erläuterungen leicht auffindbar unter einem eigenen Navigationspunkt über die Homepage der BoW verfügbar zu machen.

Sind die Inhalte der Offenlegungspflichten gemäss dieser Wegleitung bereits vollumfänglich an anderer Stelle unmittelbar oder mittelbar (beispielsweise im online verfügbaren Geschäftsbericht) über die Webseite abrufbar, kann den gesetzlichen Offenlegungsanforderungen mittels Verweis auf die entsprechende Stelle genüge getan werden.

Die Erläuterungen auf der Website sind mindestens einmal pro Jahr, zeitgleich mit der Publikation des Geschäftsberichtes gem. Art. 24m Abs. 2 BankV, zu aktualisieren.

Als BoW von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 29c BankV werden unbeschadet des Art. 3b Abs. 2 BankV auch BoW gemäss Art. 3b Abs. 3 iVm Art. 3a Abs. 2 iVm 7i Abs. 1 BankV als BoW von erheblicher Bedeutung angesehen.

Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein als Aufsichtsbehörde massgebend.

2. Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

BoW erläutern auf ihrer Website wie sie Erfüllung folgender Anforderungen sicherstellen:

- Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG
 - Die für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung hat dauernd mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt zu sein.
Es ist auch anzugeben, wie dieser Anforderung im Falle eines unerwarteten Ausscheidens eines Mitglieds genüge getan wird.
 - Die Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder der Geschäftsleitung hat in gemeinsamer Verantwortung zu erfolgen.
Konkret ist anzugeben, wie sichergestellt wird, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsleitung keinen übermässigen Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der Geschäftsleitung ausüben kann.
 - Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.
- Art. 22 Abs. 5 bis 8 BankG, Art. 29 Abs. 1 und Art 29a BankV
 - Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die Leitung der internen Revision und des Risikoausschusses haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

gen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der BoW samt ihrer Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf.

Es ist auch anzugeben, wie viele weitere Mandate als Organmitglied einer Gesellschaft die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats jeweils innehaben.

- Jedes Mitglied des Verwaltungsrats handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.
- Die BoW muss angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitstellen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder sind auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Hierbei ist der Einführungsprozess neuer Organmitglieder sowie das Fortbildungskonzept zu beschreiben.

- Art. 23 a Abs. 1 und 2 Bst. a, b und d-f BankG

- Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der BoW.

Hierbei ist die festgelegte Mindestanzahl an Verwaltungsratssitzungen anzuführen. Weiters ist die Organisation der internen Revision als Führungsinstrument des Verwaltungsrats zu beschreiben.

- Die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie, insbesondere durch Sicherstellung einer Aufgabentrennung in der Organisation und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung durch den Verwaltungsrat.

Beschreibung des Prozesses für den Erlass sowie die regelmässige Überprüfung der einschlägigen Reglemente, insbesondere hinsichtlich der Aufgabentrennung in der Organisation und der Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern durch den Verwaltungsrat.
- Die Ausübung der Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens durch den Verwaltungsrat.

Es ist zu beschreiben welcher Einheiten sich der Verwaltungsrat bedient, bzw. durch wen und wie häufig der Verwaltungsrat informiert wird, um die genannten Anforderungen wahrzunehmen (beispielsweise interne Revision, Compliance, Risikomanagement etc.)

- Die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat.

Hierbei ist auf die Unterschiede im Prozess hinsichtlich der Erstellung des Geschäftsberichts und der Genehmigung des Zwischenabschlusses einzugehen.

- Die Überwachung der Offenlegung und der Kommunikation durch den Verwaltungsrat.

BoW von **erheblicher Bedeutung** erläutern auf ihrer Website darüber hinaus:

- Art. 22 Abs. 2a BankG

- *Die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben des Risikoausschusses und des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrats sind zu beschreiben.*

- Art. 29a BankV

- *BoW von erheblicher Bedeutung haben auch anzugeben, inwiefern sichergestellt ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Mandatsgrenzen gemäss Art. 29a BankV eingehalten werden.*

- Art. 22 Abs. 2a iVm Art. 29b BankV

- *Die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben des Nominierungsausschusses sind zu erläutern.*

3. Vergütungspolitik

- Art. 7a Abs. 6 BankG, Anhang 4.4 Ziff. 1 BankV
 - *Es ist zu erläutern, wie die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praxis ausgestaltet sind und die Anforderungen des Anhangs 4.4 Ziff. 1 BankV eingehalten werden. Insbesondere sind die jeweiligen Zuständigkeiten namentlich anzuführen.*
 - *Es sind zudem die Angaben gem. Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a und b PGR offenzulegen. Eine Berufung auf die Ausnahmebestimmung nach Art. 1092 Ziff. 9 Bst. d kann einzig in Fällen, in denen das jeweils genannte Organ während des ganzen Geschäftsjahres ausschliesslich aus einem einzigen Mitglied bestand, erfolgen.*

BoW von **erheblicher Bedeutung** erläutern auf ihrer Website darüber hinaus:

- Art. 22 Abs. 2a BankG iVm Anhang 4.4 Ziff. 2 BankV
 - *Die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben des Vergütungsausschusses sind zu erläutern. Zudem sind die Interdependenzen bzw. die Schnittstellen-Prozesse zwischen Vergütungsausschuss, Risikoausschuss und Verwaltungsrat zu beschreiben.*

4. Sonstige Offenlegungspflichten

- Die im Art. 24e Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 Ziff. 8 genannten Angaben sind auf der Website der BoW offenzulegen.
Die Offenlegung kann unterbleiben, sofern diese Inhalte bereits unmittelbar oder mittelbar (beispielsweise im online verfügbaren Geschäftsbericht) über die Webseite abrufbar sind.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Mai 2016